

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung)
der Stadt Reinheim

Stand: 01.01.2003

§ 1 – Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung mit Ausnahme:

- a.) der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze;
- b.) der Waldwege

§ 2 – Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben., Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
- 4- die Beschilderung.

§ 3 - Bereitstellung

Der Magistrat gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung – unbeschadet der Bestimmung der Herbestordnung vom 26.06.1967 (GVBl. S. 124).

§ 4 - Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Darüber hinaus werden die Feldwege zum Zwecke der Naherholung als Fuß- und Radfahrwege genutzt.

(2) Feldwege die zu Naherholungsgebieten führen wie z.B. Wochenendhausgebieten, Jagdhütten und Campingplätzen können auch mit Pkw befahren werden. Feldwege, die als Zufahrten zu Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen, für die Holzabfuhr oder ähnlichen Vorhaben dienen, bedürfen der besonderen Genehmigung durch den Magistrat. Die Genehmigung ist in Schriftform zu erteilen.

(3) Die Benutzung des Wegenetzes durch die Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

§ 5 – Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer, und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6 – Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig

- a.) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
- b.) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden;
- c.) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinne oder sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
- d.) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
- e.) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
- f.) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
- g.) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Rebenreisig u.dgl. in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen oder unsachgemäßes Auffüllen der Grundstücke;
- h.) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen, ausgenommen hiervon das Rücken von Holz auf Polter innerhalb des Waldverbandes;

- i.) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
 - j.) die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar;
 - k.) die Anlage von Feldmieten hat in einem Abstand von 3 m gemessen von der Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- (2) Weiter sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 – Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an den Magistrat der Stadt unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung zu beseitigen, andernfalls kann der Magistrat der Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt ihr für die Beseitigung des Schadens entstehende Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat der Stadt kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs.1 Buchst. e.) bleibt unberührt.

§ 8 – Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Weg angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Weg nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs.2.
- (2) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962(GVBl. S. 417).
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu den angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats der Stadt überdeckt werden.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a.) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt;
 - b.) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet;
 - c.) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.04.1954 (GVBl. S. 39), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt.
 - d.) der Vorschrift des § 7 Ziff. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1952 (BGBL. I S.177) in der Fassung des Gesetzes vom 26.07.1957 (BGBL. I. S.861 und BGBL. II S.713) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Magistrat.

§ 10 - Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.07.1966 (GVBl. S. 151).

§ 11 – Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953)

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.